

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Mit dem Gesetz über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe vom 3.9.2013 ist ein Weg beschritten, das künftige Aufgabenspektrum der Pflege aufzugreifen. Im Handlungsfeld Pflege sollen zukünftig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlichen Kompetenzniveaus zusammen arbeiten und sich die anfallenden Aufgaben aufteilen. Pflegende, die Tätigkeiten mit geringer Komplexität ausführen, arbeiten mit Pflegenden zusammen, die für die verantwortliche Planung, Durchführung und Evaluierung des Pflegeprozesses zuständig sind. Es ist ein neues Berufsbild in Form einer berufsübergreifenden Pflegeausbildung geschaffen worden, so dass die beruflich Pflegenden für die Versorgung von Menschen aller Altersgruppen in allen Betreuungsformen qualifiziert werden. Zur weiteren Ausgestaltung der Ausbildung und Prüfung bedurfte es nun auf der Grundlage des § 21 des Bremischen Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe der vorliegenden Rechtsverordnung, in der die Einzelheiten geregelt sind.

II. Einzelbegründung

Zu § 1:

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, der die fachliche Prüfung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe abnimmt.

Nach Absatz 2 sollen insbesondere die Ausbilderinnen und Ausbilder an der Prüfung beteiligt sein, die den Prüfling bereits während der Ausbildung begleitet haben.

Die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nach Absatz 3 vom der Senator für Gesundheit bestellt, wobei die Vertretung der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen auf deren Vorschlag und die Fachprüferinnen und –prüfer, die an der schule unterrichten und den Prüfling in den prüfungsrelevanten Lernfeldern überwiegend unterrichtet haben, auf Vorschlag der Schulleitung bestimmt werden.

Nach Absatz 4 ist die Bildung von Fachausschüssen möglich, die dann die Aufgabe des Prüfungsausschusses wahrnehmen.

Absatz 5 regelt, dass der Senator für Gesundheit Sachverständige und Beobachterinnen und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden kann. Diese Regelung ist erforderlich, damit sich die Behörde, bei der die Fachaufsicht über die Ausbildung liegt, ein Bild von Inhalt und Durchführung der Prüfungen machen kann.

Zu § 2:

§ 2 nimmt Bezug auf § 1 Absatz 4 und regelt insofern das Nähere zu den Fachausschüssen, die die Aufgaben der Prüfungsausschüsse übernehmen.

Absatz 1 bestimmt die Mitglieder der Fachausschüsse. Nach Nummer 1 ist das leitende Mitglied des Fachausschusses entweder das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses. Nach Nummer 2 gehören dem Fachausschuss darüber hinaus als fachprüfende Personen eine Lehrkraft an, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt überwiegend unterrichtet hat oder eine im konkreten lernfeld erfahrene Lehrkraft sowie eine weitere Lehrkraft als Beisitzerin oder Beisitzer. Dieser obliegt auch die Aufgabe der Protokollführung.

Nach Absatz 2 bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Mitglieder der Fachausschüsse.

Zu § 3:

Die Absätze 1 bis 3 enthalten nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Zulassung des Prüflings zur Prüfung und über die Festsetzung der Prüfungstermine.

Nach Absatz 4 sind die besonderen Belange behinderter Prüflinge im Hinblick auf ihre Chancengleichheit bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen. Die Art und Weise der Prüfungserleichterung für behinderte Prüflinge ist jeweils im Einzelfall zu treffen.

Zu § 4:

Nach Absatz 1 besteht die staatliche Prüfung für die Ausbildung in der generalistisch ausgerichteten Gesundheits- und Krankenpflegehilfe aus einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil.

Die Prüfung wird nach Absatz 2 grundsätzlich bei der Schule abgelegt, an der die Ausbildung abgeschlossen wird. Aus wichtigem Grund können hier Ausnahmen zugelassen werden. Ein solcher wichtiger Grund könnte beispielsweise gegeben sein, wenn nach einer Verlängerung der Ausbildungszeit die Ausbildung und (Wiederholungs-)Prüfung aus persönlichen oder organisatorischen Gründen nicht mehr möglich ist. Im Rahmen der Entscheidung über eine Ausnahme ist den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu § 5:

In dieser Bestimmung werden die Prüfungsnoten beschrieben, die der Notengebung im allgemeinen Schulsystem entsprechen.

Zu § 6:

Diese Vorschrift regelt, dass für die Prüfungsfächer Vornoten vergeben werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Leistungen der Prüflinge während der zweijährigen Ausbildung Eingang in die Prüfungsnote finden. Nach Absatz 3 sind sie mit einem Anteil von jeweils 25 % bei der Bildung der Noten des schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsteils zu berücksichtigen.

Nach Absatz 4 sind die Vornoten den Schülerinnen und Schülern im Vorhinein, mindestens 3 Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils bekannt zu geben.

Zu § 7:

Absatz 1 benennt die Fächer, in denen der schriftliche Teil der Prüfung abzuleisten ist. Er regelt im Weiteren das Nähere der Durchführung des schriftlichen Prüfungsteils.

Nach Absatz 2 soll die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung 180 Minuten nicht überschreiten. Die Verantwortung für die Durchführung der Prüfung obliegt der Schulleitung.

Das Ziel der schriftlichen Prüfung wird in Absatz 3 genannt. Die Prüfungsarbeiten sollen in ihrer Gesamtheit eine ausreichende Variationsbreite umfassen in Bezug auf die Altersgruppe der in Fallsituationen betroffenen Personen und hinsichtlich der in den Fragestellungen angesprochenen Wissensgebiete.

Absatz 4 regelt die Benotung der schriftlichen Prüfungsaufgaben unter Einbeziehung der Vornoten in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege.

Zu § 8:

Absatz 1 regelt die Art und Weise sowie die Dauer des praktischen Teils der Prüfung. Die Prüfung erfolgt durch eigenständige Tätigkeit des Prüflings bei einer Gruppe von drei Pflegebedürftigen. Deren Auswahl erfolgt nach Absatz 2 durch eine Fachprüferin oder einen Fachprüfer im Einvernehmen mit den betroffenen Personen.

Absatz 3 enthält eine Regelung über die Festlegung der Noten für den praktischen Teil der Prüfung. Diese Regelung entspricht der Regelung über die Benotung der praktischen Prüfung in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege.

Zu § 9:

Absatz 1 benennt die Prüfungsfächer, auf die sich der mündliche Teil der Prüfung erstreckt.

Die Prüflinge werden nach Absatz 3 einzeln oder in Gruppen bis zu vier Prüflingen geprüft. Im Übrigen wird die Dauer der auf jeden Prüfling entfallenden Prüfungszeit bestimmt.

Absatz 4 regelt in Anlehnung an die entsprechende Regelung in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege die Benotung der Prüfungsleistungen im mündlichen Teil der Prüfung.

Nach Absatz 5 kann die oder der Vorsitzender des Prüfungsausschusses die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten. Diese müssen ein berechtigtes Interesse geltend machen und der Prüfling muss zustimmen.

Zu § 10:

Diese Vorschrift regelt das Bestehen und Wiederholen der Prüfung. Die Endnoten werden durch den Prüfungsausschuss beschlossen. Sie ergeben sich aus der Vornote und den Einzelnoten der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung. Die Prüfung ist nach Absatz 2 bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile (schriftlich, praktisch und mündlich) bestanden ist. Über das Bestehen wird nach Absatz 3 ein Zeugnis erteilt.

Nach Absatz 4 kann jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, die praktische Prüfung und jedes Fach der mündlichen Prüfung einmal wiederholt werden.

Absatz 5 regelt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen zu werden.

Zu § 11:

Absatz 1 enthält die Voraussetzungen, unter denen ein Prüfling nach Zulassung zur Prüfung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurücktreten kann. Versäumt er es, den Grund für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, gilt die Prüfung oder der entsprechende Teil der Prüfung nach Absatz 2 als nicht bestanden.

Zu den §§ 12 und 13:

Die §§ 12 und 13 regeln den Umgang mit der Versäumung eines Prüfungstermins sowie mit Ordnungsverstößen und Täuschungsversuchen.

Zu § 14:

In § 14 wird die Notwendigkeit einer Prüfungsniederschrift festgelegt.

Zu § 15:

Diese Bestimmung regelt die Einsicht in die Prüfungsunterlagen durch den Prüfling sowie die Aufbewahrungsfrist für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten, die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sowie Prüfungsniederschriften.

Zu § 16:

In § 20 des Bremischen Gesetzes über die generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe sind die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zusatzprüfung und den Umfang der Zusatzprüfung geregelt. In §§ 16 ff. dieser Verordnung erfährt dies nun eine Konkretisierung. Dort sind die Bestimmungen der Zusatzprüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses enthalten.

Die vorgesehene Festlegung der Prüfungstermine in Absatz 4 durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ist erforderlich, da es sich um eine zentrale Prüfung handelt, die mit einheitlichen Aufgaben für alle beruflichen Bildungsgänge durchgeführt wird, die den Mittleren Schulabschluss anstreben.

Zu § 17:

Die Zusatzprüfung wird nach Absatz 1 von einem Teilprüfungsausschuss abgenommen, dem neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Fachlehrerinnen und Fachlehrer angehören. Nach Absatz 2 wird für die mündlichen Prüfungen eine weitere Fachlehrerin oder ein weiterer Fachlehrer hinzugezogen.

Zu § 18:

In Absatz 1 wird der Zeitpunkt des Zusammentritts des Teilprüfungsausschusses zur ersten Prüfungskonferenz geregelt. Dort werden nach Absatz 2 die Vornoten beschlossen.

Nach Absatz 3 werden die Vornoten dem Prüfling spätestens am zweiten Unterrichtstag vor Beginn der Zentralen Prüfung mitgeteilt.

Zu § 19:

Absatz 1 bestimmt, wann der Teilprüfungsausschuss der zweiten Prüfungskonferenz zusammenzutreten hat. In der zweiten Prüfungskonferenz werden der Termin der mündlichen Zusatzprüfung und die notwendigen Beschlüsse geregelt.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass auf eine mündliche Prüfung verzichtet werden kann, wenn sie zur Ermittlung der Endnoten nicht mehr erforderlich ist, dass Prüflinge von der weiteren Prüfung ausgeschlossen sind, wenn sie die Prüfung nicht mehr bestehen können und dass beschlossen werden muss, welche mündlichen Prüfungen angesetzt werden.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass bei einer mündlichen Prüfung in zwei Fächern beschlossen werden muss, auf welches Fach verzichtet wird, falls der Prüfling von seinem Recht auf Zuwahl eines Faches Gebrauch macht und dieses Fach nicht bereits zu den vom Teilprüfungsausschuss festgelegten Fächern gehört.

In Absatz 4 wird die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, der festgesetzten mündlichen Prüfungen und der von der weiteren Prüfung ausgeschlossenen Prüflinge geregelt.

Zu § 20:

Diese Bestimmung enthält die näheren Regelungen zur mündlichen Zusatzprüfung. In Absatz 1 wird die Anzahl der Fächer der mündlichen Zusatzprüfungen auf zwei begrenzt.

In Absatz 2 wird geregelt, welche Person die Prüfung abnimmt und wer darüber hinaus das Recht hat, Fragen zu stellen.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass jeder Prüfling das Recht hat, sich in einem Fach seiner Wahl mündlich prüfen zu lassen. Die von ihm getroffene Wahl ist verbindlich.

In Absatz 5 wird festgelegt, dass der Prüfling sich anhand einer schriftlichen Aufgabe 20 Minuten auf die mündliche Prüfungen vorbereiten kann.

Absatz 7 regelt den Ablauf der mündlichen Prüfung.

Die Dauer der mündlichen Prüfung wird im Absatz 8 festgelegt.

Nach Absatz 9 legt der Prüfungsausschuss die Noten der einzelnen Prüfungsfächer fest.

Absatz 10 bestimmt die Art der Bekanntgabe der Note der mündlichen Zusatzprüfung. Auf Verlangen ist die Bewertung zu begründen.

Zu § 21:

Für die Zusatzprüfung gilt die Notenskala der Zeugnisordnung. Mit dieser Festlegung wird sichergestellt, dass bei allen Teilnehmern an der zentralen Prüfung die gleiche Notenskala verwendet wird. Es dürfen nach Absatz 2 nur ganze Noten vergeben werden.

Zu § 22:

Diese Bestimmung enthält nähere Regelungen zum Bestehen der Zusatzprüfung.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Zusatzprüfung nicht bestanden ist, wenn die Endnote in einem Fach „ungenügend“ lautet oder die Endnote in mehr als einem Fach „mangelhaft“ lautet oder die Endnote in einem Fach „mangelhaft“ lautet und nicht ausgeglichen werden kann.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses auf dem Abschlusszeugnis vermerkt wird.

Zu § 23:

Eine Wiederholung der Zusatzprüfung ist im Rahmen der nächstfolgenden Zusatzprüfung möglich. Diese Regelung ist erforderlich, weil die Zusatzprüfung als zentrale Prüfung durchgeführt wird.

Zu § 24:

Täuschungen und Behinderungen führen in leichteren Fällen zur Bewertung der Teilleistung mit der Note „ungenügend“ und in schweren Fällen zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

Zu § 25:

Diese Bestimmung regelt die Wiederholung von versäumten Prüfungsterminen.

Zu § 26 :

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.